



Film im Unterricht, ein öffentliches Ereignis?

Walter Olensky

Grundsätzlich ist die Aufführung von Filmen (darunter sind im Folgenden alle Laufbilder zu verstehen) nur dann urheberrechtlich relevant, wenn dies öffentlich stattfindet. Dazu muss man wissen, dass der Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechtsgesetzes so zu verstehen ist, dass alles, was sich nicht in einem privaten Umfeld, wie in der Familie oder im Freundskreis, ereignet, als öffentlich gilt. Öffentlichkeit ist damit ein Tatbestandsmerkmal, an das sich Rechtsfolgen knüpfen. Die Wiedergabe von Filmen in der Schule qualifiziert das Urheberrechtsgesetz (UrhG) selbst als eine öffentliche Aufführung.

Wenn Filme, die von Schul-Medienstellen, wie z.B. den Landesbildstellen oder dem Medienservice des BMUKK zur Entlehnung, zum Kauf oder zur Nutzung über Datenleitungen angeboten werden, so kann man als Lehrkraft aufgrund der Nutzungsbedingungen der Medienstelle davon ausgehen, dass die Rechte zur Aufführung im Unterricht vorliegen und von der Medienstelle abgegolten worden sind.

Wie aber stellt sich die Rechtslage, wenn das Recht zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs. 6 UrhG) genutzt wird und z.B. eine Lehrkraft einen Film aus dem Fernsehen aufzeichnet und diesen

Mitschnitt zur Gestaltung des Unterrichts vorführt? Das dabei zur Anwendung kommende technische Verfahren ist rechtlich unerheblich und es macht keinen Unterschied, ob es analog auf Videoband oder digital mittels Festplattenrekorder erfolgt.

Die Herstellung dieser Kopie für den Schulgebrauch ist gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung rechtens, wenn jedoch dieser Mitschnitt im Unterricht (öffentlich) vorgeführt wird, so wird damit das Aufführungsrecht berührt. In diesem Fall wirkt die Bestimmung des § 56c UrhG, der zufolge Filme, die ihrer Natur nach nicht für den Einsatz im Unterricht hergestellt worden sind - es handelt sich im gegebenen Fall um einen Fernsehfilm - im Unterricht gezeigt werden dürfen. Dieser urheberrechtlich relevante Vorgang ist jedoch mit einem Vergütungsanspruch verbunden: Um den Urhebern des Filmes, für die das Gesetz die Zustimmung zur öffentlichen Wiedergabe erteilt, einen wirtschaftlichen Ausgleich zu verschaffen, dürfen Verwertungsgesellschaften zugunsten der Urheber eine Vergütung bei den Nutzern verlangen.

Zuallererst trifft diese Zahlungslast den Erhalter der jeweiligen Schule. Der Bund als größter Schulerhalter hat schon 2003 durch das BMUKK eine Vereinbarung über diese Nutzung mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen, wodurch es den Bundesschulen ermöglicht wurde, auch Filme, die nicht aus dem Repertoire der Medienstellen herrühren, im Unterricht einzusetzen. Betroffen davon sind alle Arten von Filmen (nicht bloß Dokumentationen i.w.S., sondern auch Spielfilme). Hinsichtlich der Quelle gilt dies für alle von den Schulen selbst hergestellten Fernsehmitschnitte, aber auch für Filme, die am Markt nur für die private Nutzung zu erwerben oder über Videotheken zu entleihen sind oder auch für Filme, die über das Internet wie z.B. Youtube abrufbar sind.

Derzeit (Juni 2010) befinden sich auch die Verhandlungen zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung dieser Nutzung gemäß § 56c UrhG vor ihrem Abschluss, sodass in absehbarer Zeit damit gerechnet werden darf, dass es auch den

Pflichtschulen rechtlich einwandfrei möglich sein wird, auch nicht für die Vorführung im Unterricht lizenzierte Filme vorzuführen. Selbstverständlich dürfen diese Filme nur zur Erreichung von Zwecken des Unterrichts vorgeführt werden.

Zu diesem Thema siehe auch den Beitrag „Urheberrecht und Schule“ von Rainer Fankhauser und Walter Olensky.